

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## „Destruction Service“ der Bunzl & Biach GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Destruction Service“ (im Folgenden auch kurz „AGB Destruction Service“ genannt) gelten in ihrer jeweiligen Fassung für Leistungen und Rechtsgeschäfte, deren Vertragsgrundlage (wie zB unsere Vereinbarung „Destruction Services“) ausdrücklich auf diese AGB Destruction Service Bezug nimmt. Im Fall von Verbrauchergeschäften im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten sie soweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.2. Anders lautenden Bedingungen unseres Kunden oder Geschäftspartners (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt) wird hiermit widersprochen. Auch der Hinweis auf solche durch den Kunden auf Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken (auch während der Vertragsdauer oder der Geschäftsbeziehung) führt nicht zu deren Anerkennung. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB Destruction Service und allenfalls vorhandenen technischen Beschreibungen, Normen technischen Inhalts oder ÖNORMEN, auch wenn diese vereinbart sein sollten, gehen jedenfalls diese AGB Destruction Service vor.
- 1.3. Wir und der Kunde werden in Folge zusammen als die „Vertragspartner“ bezeichnet.

### 2. Angebote, Annahme

- 2.1. Unsere Angebote und Preislisten, auch einschließlich der darin enthaltenen Preis- und Honorarangaben, sind immer freibleibend.
- 2.2. Unsere Angebote werden nur schriftlich (per Post, Telefax oder e-Mail) erteilt.
- 2.3. Angebote einschließlich der darin enthaltenen Preisangaben werden nach bestem Fachwissen erstattet. Auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb unserer Erkennbarkeit liegen, kann kein Bedacht genommen werden.
- 2.4. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 2.5. Wir sind nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der für den Kunden handelnden Personen zu überprüfen. Der Kunde ist damit einverstanden, die Erklärungen der für ihn handelnden Personen gegen sich gelten zu lassen.

### 3. Sicherheitsbehälter zur Sammlung

- 3.1. Zur Sammlung der vereinbarten Materialien stellen wir dem Kunden verschlossene (zB versperrte oder versiegelte) Sicherheitsbehälter, die nach unserer Wahl aus Kunststoff oder Aluminium sein können, (im Folgenden kurz „Sicherheitsbehälter“ genannt) gegen ein monatliches Entgelt zur Verfügung.
- 3.2. Die Sicherheitsbehälter bleiben in unserem Eigentum und sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an uns zurückzustellen. Die Sicherheitsbehälter dürfen nur von uns oder von durch uns beauftragte Dritte manipuliert und transportiert werden.

- 3.3. Der Kunde ist für die Verwahrung und Verwendung der Sicherheitsbehälter an seinen Standorten verantwortlich. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße Verwahrung oder Verwendung entstehen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Sicherheitsbehälter sicher, vor Zugriffen Dritter geschützt und trocken zu verwahren, sodass vor allem auch eine Schädigung durch Dritte oder ein Zugriff Dritter auf die darin enthaltenen Materialien ausgeschlossen ist.
- 3.4. Falls es sich bei den verschlossenen Sicherheitsbehältern um versperrte Sicherheitsbehälter handelt, wird/werden dem Kunden auf seinen ausdrücklichen Wunsch ein oder mehrere Schlüssel (bzw die Codes bei elektronischen Schlössern oder Zahlenschlössern bzw etwaige sonstige Öffnungsmechanismen) für die Sicherheitsbehälter bereitgestellt. Bei Schlüsseln hat der Kunde für diese eine von uns dann festzulegende Kautionsleistung zu leisten. Der Kunde ist diesfalls weiters verpflichtet, die Schlüssel (bzw die Codes bzw die sonstigen Öffnungsmechanismen) sicher, insbesondere vor Verwendung oder Zugriff Dritter geschützt, zu verwahren, sodass vor allem auch ein Zugriff Dritter auf die in den Sicherheitsbehältern enthaltenen Materialien ausgeschlossen ist. Der Kunde bestätigt hiermit, dass das Risiko von Sicherheitsverletzungen bis zur Übernahme der Sicherheitsbehälter durch uns von ihm zu tragen ist.

### 4. Reinheit des Materials

- 4.1. In den Sicherheitsbehältern darf der Kunde nur das vereinbarte Material sammeln. Ist die Vernichtung von unterschiedlichen Materialien vereinbart (zB Papier und Geräte und Geräteteile mit Datenträgern) hat der Kunde diese getrennt in den jeweils hierfür vorgesehenen Sicherheitsbehältern zu sammeln.
- 4.2. In den Sicherheitsbehältern dürfen neben dem vertragsgegenständlichen Material keine anderen Stoffe, wie insbesondere Polyvinylchlorid (PVC) oder gefährliche Abfälle im Sinn der ÖNORM 2100 „Abfallkatalog“ (bzw deren Nachfolgeregelung), enthalten sein (im Folgenden kurz „unerwünschte Stoffe“ genannt). Beträgt der Anteil an unerwünschten Stoffen mehr als 1,5% einer Lieferung, sind wir nach unserer freien Wahl und vorbehaltlich etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, (i) die Übernahme des Materials abzulehnen und etwaige Transportkosten im Fall der Abholung der Sicherheitsbehälter durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte in Rechnung zu stellen oder (ii) dem Kunden die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung sowie ein angemessenes Honorar für den uns in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat im Fall des Vorhandenseins unerwünschter Stoffe auch die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung zu tragen.
- 4.3. Die Ermittlung der Reinheit der in den Sicherheitsbehältern enthaltenen Materialien kann durch stichprobenartige Überprüfung bei der Übernahme des Materials durch uns bzw durch den Betreiber des Standortes, an den die Sicherheitsbehälter geliefert werden, durchgeführt werden. Der Kunde akzeptiert hiermit als Nachweis für die Verunreinigung eine Dokumentation mittels Fotos.
- 4.4. Der Kunde verzichtet hiermit auf ein ihm allenfalls zustehendes Recht zur Erhebung der Einrede der Verletzung von Überprüfungs- und Rügepflichten.

## 5. Abholung der Sicherheitsbehälter

- 5.1. Die jeweiligen Abholungen der Sicherheitsbehälter erfolgen aufgrund von Anforderungen des Kunden werktags während des Tages durch uns am Standort des Kunden mittels von uns frei auszuwählender Transportmittel (zB LKW, Bahn etc). Im Fall einer Warte- oder Stehzeit von über 30 Minuten bei der Abholung sowie im Fall einer Leerfahrt hat der Kunde die uns dadurch entstehenden Kosten sowie Schäden zu ersetzen.
- 5.2. Die Vertragspartner können auch regelmäßige Abholintervalle vereinbaren.
- 5.3. Der Kunde akzeptiert und ist damit einverstanden, dass sich die Abholfrist nach der abzuholenden Menge und der Lage des Standortes richtet und sämtliche Angaben über Abholtermine unverbindlich sind, sofern deren Einhaltung nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. Bei unabwendbaren sowie unvorhersehbaren Ereignissen, Betriebsstörungen, Streiks, öffentlichen Unruhen und Aussperrungen in unserem Unternehmen oder in den Betrieben eines im Rahmen des Auftrags beigezogenen Dritten, im Kriegsfall oder im Fall behördlicher Verfügung sowie in allen Fällen höherer Gewalt werden auch ausdrücklich schriftlich zugesagte Leistungsfristen bzw Abholtermine für die Dauer der Störung und der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen unterbrochen bzw erstreckt; jedes dieser Ereignisse berechtigt uns auch, ohne gegenüber unserem Kunden (schaden)ersatzpflichtig zu werden, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Uns steht es frei, die Sicherheitsbehälter selbst oder durch einen von uns beauftragten Dritten abzuholen.
- 5.5. Der Kunde ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Zufahrtsmöglichkeit zur Abholstelle am jeweiligen Standort zu gewährleisten.
- 5.6. Die Eigenanlieferung von Sicherheitsbehältern durch den Kunden oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Falls wir die Zustimmung erteilen, hat der Kunde die Sicherheitsbehälter auf seine Gefahr und Kosten an einen von uns jeweils im Vorhinein bekannt zu gebenden Standort innerhalb dessen Öffnungszeiten zu liefern. Der Kunde bestätigt hiermit, dass das Risiko von Sicherheitsverletzungen und des Verlusts der Materialien diesfalls bis zur Übernahme am Standort von ihm zu tragen ist. Im Fall von Warte- oder Stehzeiten an diesem Standort hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz etwaiger ihm dadurch entstehender Kosten oder eines dadurch entstandenen Schadens. Der Transport und eine etwaige Verpackung des Materials haben den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu entsprechen.

## 6. Eigentumsübergang

- 6.1. Mit Übernahme der Sicherheitsbehälter durch uns oder durch den von uns beauftragten Dritten geht das Eigentum an dem darin enthaltenen Material an uns über.
- 6.2. Falls sich unter dem Material vertragswidrige oder unerwünschte Stoffe befinden, geht an Gegenständen oder Stoffen, die im Rahmen der Verarbeitung in der Papierindustrie zu Problemen führen können (wie insbesondere Glasfasern oder Glasfaserverbunden, Steinwolle, PVC-hältige, gefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe) das Eigentum nicht auf uns über. Dem Kunden stehen im Fall der Weitergabe oder Verarbeitung solcher Gegenstände oder Stoffe keine Ansprüche gegen uns zu.
- 6.3. In jedem Fall sind wir berechtigt, das Material nach der Vernichtung entsprechend der vereinbarten Vernichtungsstufe nach unserer Wahl einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

## 7. Vernichtung

- 7.1. Unter der Vernichtung der Daten, die auf dem Material als Informationsträger enthalten sind, wird der Vorgang verstanden, der die Lesbarkeit oder Reproduktion oder Verwendbarkeit der Daten in Abhängigkeit von der jeweiligen Vernichtungsstufe durch eine vorangehende Behandlung des Informationsträgers unmöglich macht oder wesentlich erschwert.
- 7.2. Die Vernichtung des Materials erfolgt nach unserer freien Wahl, dh zB durch Zerkleinerung, Verbrennung oder Auflösung, durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte entsprechend der vereinbarten Vernichtungsstufe. Je nach Vernichtungsstufe und damit verbundener Materialteilchenfläche können noch Restinformationen auf den Materialteilchenflächen enthalten sein.
- 7.3. Die Wahl der Vernichtungsstufe für das vereinbarte Material obliegt dem Kunden.
- 7.4. Die Vernichtungsstufen und damit die Arten der Datenvernichtung richten sich nach der Normenserie ÖNORM S 2109 „Akten- und Datenvernichtung“, wobei allgemein folgende Grundregel gilt:
  - (i) Bei der Vernichtungsstufe 1 wird das Material derart zerkleinert, dass die Reproduktion bzw Verwendbarkeit ohne besonderen Zeitaufwand nicht möglich ist.
  - (ii) Bei der Vernichtungsstufe 2 wird das Material derart zerkleinert, dass die Reproduktion bzw Verwendbarkeit ohne Hilfsmittel und ohne besonderen Zeitaufwand nicht möglich ist.
  - (iii) Bei der Vernichtungsstufe 3 wird das Material derart zerkleinert, dass die Reproduktion bzw Verwendbarkeit ohne erheblichen Aufwand (Personen, Hilfsmittel, Zeit) nicht möglich ist.
  - (iv) Bei der Vernichtungsstufe 4 wird das Material derart zerkleinert, dass die Reproduktion bzw Verwendbarkeit ohne Einrichtungen, die gewerbeunüblich sind, oder ohne Sonderkonstruktionen nicht möglich ist.
  - (v) Bei der Vernichtungsstufe 5 ist die Reproduktion bzw Verwendbarkeit nach dem Stand der Technik unmöglich.Im Konkreten differieren die Vernichtungsstufen und die damit verbundenen Grenz- und Höchstwerte der Materialteilchenflächen je nach Materialart. Die konkreten Details sind in folgenden ÖNORMEN geregelt:

- (i) für Papier in der ÖNORM S 2109-1 vom 01.03.2000,
- (ii) für Kunst- und Verbundstoffe in der ÖNORM S 2109-2 vom 01.08.2009,
- (iii) für Stempel- und Druckwerkzeuge in der ÖNORM S 2109-3 vom 01.04.2001 und
- (iv) für Geräte und Geräteteile mit Datenträgern in der ÖNORM S 2109-4 vom 01.08.2009.

Die ÖNORMEN können bei der Austrian Standards plus GmbH ([www.as-plus.at](http://www.as-plus.at)), einer Tochter des Austrian Standards Institute / Österreichisches Normungsinstituts, bezogen werden.

## 8. Zahlung

- 8.1. Grundsätzlich sind Zahlungen mit Fälligkeit (sofern keine vereinbart ist mit Rechnungsdatum) ohne jeden Abzug frei in Barem oder auf ein von uns angegebene Bankkonto zu leisten. Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen können.

- 8.2. Wir sind auch während des bestehenden Vertragsverhältnisses berechtigt, Anzahlungen oder eine abstrakte Bankgarantie eines in Österreich konzessionierten Bankunternehmens zu verlangen, zu deren Erlag der Kunde binnen 14 Tagen ab unserer Aufforderung verpflichtet ist. Für den Fall, dass wir eine Anzahlung und/oder eine Bankgarantie verlangen, sind wir erst nach deren Erhalt zur (weiteren) Leistung verpflichtet.
- 8.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, jedenfalls jedoch Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu bezahlen.
- 8.4. Solange der Kunde auch nur mit einer Verpflichtung in Verzug ist, sind wir dazu berechtigt, jegliche Lieferungen und Leistungen an den Kunden einzustellen. Im Verzugsfall sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückstellung der Sicherheitsbehälter auf Kosten des Kunden zu begehren. Weiters sind wir berechtigt, sämtliche für den Kunden erbrachten Leistungen abzurechnen und fällig zu stellen.
- 8.5. Ist der Kunde auch nur mit einer Zahlung in Verzug, werden Zahlungen zuerst zur Abdeckung aufgelaufener Spesen, hierauf zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld verrechnet; allfällige Zahlungswidmungen sind unbeachtlich.
- 8.6. Wechsel werden nicht angenommen.
- 9. Schadenersatz, Beweislast, Haftungsbegrenzung**
- 9.1. Der Kunde haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Der Kunde ist für die Reinheit des Materials und die sichere Verwahrung und Verwendung der Sicherheitsbehälter sowie etwaig ausgehändigter Schlüssel (bzw Codes oder sonstiger Öffnungsmechanismen) für die Sicherheitsbehälter verantwortlich und haftet auch im Fall der leichten Fahrlässigkeit für alle (Folge)Schäden, die uns oder einem Dritten durch eine falsche Klassifikation oder Zuordnung der gelieferten Stoffe oder durch die Lieferung vertragswidriger oder unerwünschter Stoffe oder nicht ordnungsgemäß verpackter Stoffe oder durch die nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung der Sicherheitsbehälter und/oder Schlüssel (bzw Codes oder Öffnungsmechanismen) entstehen.
- 9.2. Wir haften ausschließlich für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Personen- und Sachschäden, wobei der Kunde das Vorliegen der Fahrlässigkeit bzw des Vorsatzes zu beweisen hat. Weitergehende Ansprüche gegen uns und gegen von uns beauftragte Dritte, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, entgangenem Gewinn und nicht eingetretener Ersparnis, Vermögensansprüche anderer Art sowie auch Ansprüche wegen von Dritten gegen den Kunden erhobenen Ansprüche oder wegen unerlaubter Handlungen oder wegen Beeinträchtigung des Rufs sind ausgeschlossen, soweit dies nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts zulässig ist (dh jedenfalls im Bereich der leichten Fahrlässigkeit und der sogenannten „schlichten“ groben Fahrlässigkeit).
- 9.3. Falls der Kunde die Sicherheitsbehälter selbst anliefert (Eigenanlieferung) und es zu Sicherheitsverletzungen kommt, trägt er die Beweislast dafür, dass die Sicherheitsverletzung in unserer Sphäre (dh ab Übernahme am Standort) auftrat.
- 9.4. Falls der Kunde einen oder mehrere Schlüssel (bzw die Codes oder sonstigen Öffnungsmechanismen) für die Sicherheitsbehälter hat und es zu Sicherheitsverletzungen kommt, trägt er die Beweislast dafür, dass die Sicherheitsverletzung in unserer Sphäre (dh ab Übernahme durch uns oder bei Eigenanlieferungen an unseren Standort) auftrat.
- 9.5. Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.
- 9.6. Unsere Haftung ist für den einzelnen Schadensfall mit dem Betrag von EUR 7.000,-, begrenzt.
- 10. Aufrechnung, Forderungsabtretung**
- 10.1. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von uns ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden ist.
- 10.2. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.
- 11. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund**
- 11.1. Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist von jedem der Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief aufgelöst werden, insbesondere falls
- (i) über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Vermögens abgelehnt wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, dh insbesondere (a) wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens nicht gefährden würde, wovon die Vertragsparteien aus derzeitiger Sicht jeweils ausgehen, (b) bei Verzug mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen und (c) jedenfalls nach sechs Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- (ii) einer der Vertragspartner wesentliche Pflichten dieses Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung des anderen Vertragspartners (Fax genügt) unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen die Verletzung nicht abstellt;
- (iii) sich die Beteiligungsverhältnisse des Kunden derart verändern, dass eine Kollision mit unseren Interessen möglich ist;
- 11.2. Darüber hinaus kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist von uns durch eingeschriebenen Brief aufgelöst werden wir die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung, Entsorgung und/oder Verwertung des vertragsgegenständlichen Materials verlieren.
- 11.3. Ein allfälliges Unterlassen eines Vertragspartners trotz Kenntnis eines Grundes, welcher zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund berechtigen würde, eine solche zu verlangen, stellt keinen Verzicht dar, die Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund zu einem späteren Zeitpunkt oder im Wiederholungsfall zu verlangen.
- 12. Verschwiegenheitsverpflichtung**
- Die Vertragspartner sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern bekannt gewordenen Tatsachen ebenso wie über die Verträge zwischen den Vertragspartnern und deren Inhalt während aber auch über das Ende der Vertragsverhältnisse hinaus Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind solche Informationen, deren Mitteilung an Dritte zur Vertragsdurchführung erforderlich sind oder die ohne Zutun und Verschulden eines der Vertragspartner öffentlich zugänglich

oder bekannt sind. Keine Verschwiegenheitsverpflichtung besteht gegenüber Gerichten und Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.

### **13. Datenschutz, Zustimmung zu Werbesendungen**

- 13.1. Bei Abschluss eines Vertragsverhältnisses werden persönliche Daten unseres Kunden, wie Titel, Vor- und Nachname bzw Firmenname, Adresse, Kontaktinformationen (insbesondere Telefonnummer und e-Mail-Adresse), UID-Nummer, ermittelt und verarbeitet. Hiermit erklärt sich unser Kunde ausdrücklich einverstanden.
- 13.2. Unser Kunde ist weiters damit einverstanden, dass wir diese Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Vereinfachung künftiger Geschäftsabschlüsse ebenso wie zur Werbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erheben, verwenden, verarbeiten und speichern. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden (und zwar an Bunzl & Biach GmbH, Bereich „Destruction Service“, Steinheilgasse 7, A-1210 Wien, oder per e-Mail an [office@destruction-service.com](mailto:office@destruction-service.com)).

### **14. Sonstiges, Anwendbares Recht**

- 14.1. Die Anfechtung des Vertragsverhältnisses und/oder dieser AGB Destruction Service wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen. Im Falle einer Betriebsveräußerung oder Betriebsfortführung durch Nachfolgeunternehmer ist der Kunde verpflichtet, uns dies vorab schriftlich anzuzeigen (Fax genügt) und auf unseren Wunsch diesen Vertrag sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den bzw die neuen Betriebsinhaber zu überbinden und uns in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.
- 14.3. Mündliche Absprachen, Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Änderungen unserer Verträge und dieser AGB Destruction Service sowie der Ausschluss dieser AGB Destruction Service werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.
- 14.4. Wir sind berechtigt, diese AGB Destruction Service jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Es gilt jeweils die auf unserer Website unter [www.destruction-service.com](http://www.destruction-service.com) abrufbare Fassung.
- 14.5. Diese AGB Destruction Service unterliegen ebenso wie sämtliche anderen Verträge von uns (sofern nicht explizit schriftlich etwas anderes vereinbart wurde) ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Normen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Erfüllungsort definiert ist, ist Erfüllungsort A-1210 Wien, Steinheilgasse 7.
- 14.6. Sofern einzelne Bestimmungen oder Bestandteile dieser AGB Destruction Service oder eines anderen unserer Verträge (wie insbesondere die Vereinbarung „Destruction Service“) unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw der jeweiligen Restbestimmungen. Die unwirksame Bestimmung bzw der unwirksame Teil derselben wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Regelungszweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw des Teiles davon am nächsten kommt. Dies gilt auch für allfällige Punkte, welche nicht bereits durch diese AGB geregelt sind.

14.7. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit unseren Rechtsgeschäften oder diesen AGB Destruction Service ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart.

14.8. Diese AGB Destruction Service gelten ab 27.10.2011.